



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

KMU Versicherung Modul Technikversicherung

Ausgabe 04.2022

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste zur Technikversicherung	3
--	---

Teil A Versicherter Gegenstand

A1	Sachen	4
A2	Gebäudetechnik	4
A3	Folgekosten, Mehrkosten, auswechselbare Werkzeuge und Formen sowie Fahrhabe	5

Teil B Versicherte Gefahren und Schäden

B1	Beschädigung, Zerstörung und einfacher Diebstahl	7
B2	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	7

Teil C Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C1	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	8
----	---------------------------------------	---

Teil D Allgemeine Ausschlüsse

D1	Allgemeine Ausschlüsse	9
----	------------------------	---

Teil E Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

E1	Örtlicher Geltungsbereich	10
E2	Zeitlicher Geltungsbereich	10

Teil F Entschädigung

F1	Allgemeines	11
F2	Sachen	11
F3	Unterversicherung	11
F4	Selbstbehalt	12
F5	Zahlung der Entschädigung	12
F6	Verjährung und Verwirkung	12

Teil G Schadenfall

G1	Obliegenheiten	13
G2	Schadenermittlung	13
G3	Sachverständigenverfahren	13

Teil H Definitionen

H1	Betriebsstoffe	14
H2	Datenträger	14
H3	Diebstahl	14
H4	Elektronische Daten	14
H5	Feuer- und Elementarereignisse	14
H6	Innere Unruhen	14
H7	Neuwert	14
H8	Terrorismus	14
H9	Unzugänglichkeit	15
H10	Verbrauchsmaterialien	15
H11	Wasser	15
H12	Zeitwert	15

Das Wichtigste zur Technikversicherung

In Ergänzung zu den «KMU Versicherung – Rahmenbedingungen» informiert dieser Überblick gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Was ist versichert?

Versichert sind sämtliche Informatikgeräte, technischen Geräte, Anlagen und Maschinen im Eigentum des Versicherungsnehmers (inkl. geleaste und gemietete). Anlagen der Gebäudetechnik sowie fahrbare Maschinen können zusätzlich versichert werden. Mitversichert sind z. B. folgende Sachen und Folgekosten, die im Zusammenhang mit einem Schadenfall entstehen: Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Bauleistungen, auswechselbare Werkzeuge und Formen, Fahrhabe und Wiederherstellungskosten.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge von äusseren Einwirkungen und inneren Ursachen (wie Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler) sowie einfacher Diebstahl.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Schäden als direkte Folge von Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen
- Schäden, für die Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften
- Feuer- und Wasserschäden sowie Schäden infolge von Einbruchdiebstahl und Beraubung

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene versicherte Sachen, versicherte Folgekosten und Mehrkosten.

Die Entschädigung ist durch die im Antrag und in der Police je Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme bzw. durch den Neuwert der vom Schaden betroffenen Sachen begrenzt.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungslimiten sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten. Zusätzlich gelten die in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungslimiten für

- auswechselbare Werkzeuge und Formen
- Fahrhabe

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- jeden Schadenfall sowie jede Änderung von Angaben, die im Antrag oder in der Police festgehalten sind, unverzüglich der AXA melden
- die Vorschriften der Hersteller zur Wartung, Pflege und zum Betrieb der versicherten Sachen einhalten
- nach einem Schadenfall für die Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens sorgen
- Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schadenfall sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Versicherter Gegenstand

A1 Sachen

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

A1.1 Informatikgeräte, technische Geräte, Anlagen und Maschinen

Versichert sind sämtliche Informatikgeräte, technischen Geräte, Anlagen und Maschinen, soweit sie in der Versicherungssumme für Waren und Einrichtungen enthalten sind und sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden oder von diesem geleast wurden.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

A1.2 Eigene und geleaste, fahrbare Arbeitsmaschinen mit und ohne Kontrollschilder

Darunter fallen:

- Baumaschinen (wie Bagger, Lader, Dumper, Belagsfertiger, Walzen)
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge (wie Traktor, Mähdrescher, Feldhäcksler, Motormäher)
- Flurfördergerät und Arbeitsbühnen (wie Hubstapler, Teleskopstapler, Scheren-, Teleskopbühnen)
- Mehrzweck-Kommunalfahrzeuge (wie Strassenkehrmaschinen, Rasenmäher)

A1.3 Anbaugeräte und Arbeitsanhänger

Darunter fallen:

- an fahrbare Arbeitsmaschinen angehängte oder nicht fix angebaute Geräte und Maschinen
- Wechselaufbauten auf fahrbaren Arbeitsmaschinen
- Arbeitsanhänger (wie Ladewagen, Ballenpressen, Kompressoren, Stromaggregate)
- sofern in der Police erwähnt: Transportanhänger

Unter A1 nicht versichert sind:

A1.4 Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien.

A1.5 Elektronische Daten. Diese gelten im Rahmen des Versicherungsumfangs der Police, der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) nicht als Sachen.

A1.6 Sachen, welche zum Verkauf, zur Vermietung oder zur Verleasung bestimmt sind.

A1.7 Informatikgeräte, technische Geräte, Anlagen, Maschinen und Musikinstrumente im Eigentum von Dritten, die anvertraut worden sind. Davon ausgenommen sind geleaste und gemietete Sachen.

A1.8 Fahrbare Arbeitsmaschinen, Anbaugeräte und Arbeitsanhänger im Eigentum von Dritten, die anvertraut worden sind. Davon ausgenommen sind geleaste Sachen sowie Sachen, an denen der Versicherungsnehmer einen Eigentumsanteil besitzt und er den Schaden zu verantworten hat.

A1.9 Fahrbare Arbeitsmaschinen und Arbeitsanhänger wie:

- Last- und Lieferwagen inkl. deren An- und Aufbauten
- Fahrzeuge, die für den Personentransport bestimmt sind
- Forstwirtschaftliche Fahrzeuge (wie Forwarder, Vollernter)
- Bohr- und Pressgeräte aller Art
- Kanalroboter inkl. Zubehör

A1.10 Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art, Wohnwagen und Mobilheime, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge sowie deren An- und Aufbauten (wie Hebebühnen und Krane etc.). Davon ausgenommen sind fahrbare Arbeitsmaschinen gemäss A1.2 sowie Arbeitsanhänger und Anbaugeräte gemäss A1.3.

A1.11 Mobiltelefone, Smartphones.

A2 Gebäudetechnik

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

A2.1 Anlagen der Gebäudetechnik

Versichert ist die Gebäudetechnik, welche aufgrund der Bestimmungen für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen als Gebäudebestandteil gilt. Darunter fallen technische Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte inkl. deren elektrische Verkabelung (ohne öffentliches Netz). Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten

- in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der AXA
- in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen

Mitversichert sind fest installierte technische Einrichtungen des Gebäudes oder auf dem dazu gehörenden Grundstück, soweit diese dem Betrieb oder der Funktion des Gebäudes dienen. Darunter fallen z. B. Beschattungsanlagen, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen.

Voraussetzung ist, dass die Sachen im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen. Geleaste und gemietete Sachen sind nur versichert, sofern und soweit der Gebäudeeigentümer gesetzlich oder vertraglich dafür haftet.

Unter A2 nicht versichert sind:

A2.2 Technische Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte oder Teile davon, die rein mechanisch oder von einem Contracting-Anbieter (Dienstleistungsunternehmen) betrieben werden.

A2.3 Multimediageräte wie Beamer, TV, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Set-Top-Boxen, Hi-Fi-Anlagen, Antennen, Satellitenschüsseln und DSL-Hausverteilungsanlagen.

- A2.4** Fahrbare Objekte wie Rasenmäher, Schneeschleudern und dergleichen.
- A2.5** Elektronische Daten. Diese gelten im Rahmen des Versicherungsumfangs der Police, der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) nicht als Sachen.
- A2.6** Austauschbare Datenträger sowie die Kosten für das Wiederaufbringen von Daten auf austauschbaren und festeingebauten Datenträgern.
- A2.7** Geothermische Anlagen mit einer Tiefe von mehr als 400 m.
- A2.8** Anlagen für die Wärme-, Kälte- und Stromerzeugung mit einer kumulierten Leistung von mehr als 100 kW je Gebäudekomplex.
- A2.9** Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 50 kW.

A3 Folgekosten, Mehrkosten, austauschbare Werkzeuge und Formen sowie Fahrhabe

Versichert sind als Folge eines gemäss der technischen Versicherung gedeckten Schadens an den versicherten Sachen:

- A3.1 Aufräumungskosten**
Als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden. Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- A3.2 Bergungskosten**
Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, welchen sie vor dem Schadenereignis innehatten.
- A3.3 Bewegungs- und Schutzkosten**
Als Bewegungs- und Schutzkosten gelten Aufwendungen, die dadurch anfallen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Dabei handelt es sich insbesondere um Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- A3.4 Kosten für Bauleistungen**
Als Kosten für Bauleistungen gelten Aufwendungen für Erd- und Bauarbeiten,
- die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen, z. B. Freilegungskosten
 - die zur Wiederherstellung von Bauten oder Bauteilen nötig sind, soweit diese im Besitz des Versicherungsnehmers sind (z. B. als Eigentum oder Mietobjekt) und soweit diese als Folge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden

- A3.5 Austauschbare Werkzeuge und Formen**
Darunter fallen austauschbare Werkzeuge und Formen, die auf den versicherten technischen Geräten, Anlagen und Maschinen, nicht aber auf fahrbaren Arbeitsmaschinen, Arbeitsanhängern und Anbaugeräten, zum Einsatz gelangen.

Nicht versichert sind solche Sachen:

- während der Lagerung
- wenn sie sich selbst im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden

Als austauschbar gelten Werkzeuge und Formen dann, wenn sie

- nicht integrierender Bestandteil des Objektes sind oder
- auf verschiedenen Maschinen zum Einsatz gelangen können.

Für diese Deckung gilt eine Leistungsmitte von CHF 5 000 pro Ereignis.

- A3.6 Fahrhabe**
Darunter fallen Waren und Einrichtungen, soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder in seiner Obhut stehen.

Nicht versicherte Sachen:

- Sachen im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess, während des bestimmungsgemässen Einsatzes sowie während Manipulationen oder Transporten
- Inhalte von Tanks, Silos und anderen Behältern
- Warenverderb
- Pflanzen und Tiere
- Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken
- Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien

Für diese Deckung gilt eine Leistungsmitte von CHF 5 000 pro Ereignis.

- A3.7 Wiederherstellungskosten**
Kosten für das Wiederaufbringen von elektronischen Daten auf versicherte Datenträger in den Zustand unmittelbar vor dem Schaden (abschliessende Aufzählung):
- Kosten für die Wiederherstellung eigener elektronischer Daten und selbst hergestellter Programme anhand bestehender Back-ups bzw. Datensicherungen. Ebenfalls versichert sind entsprechende Kosten für die Wiederherstellung von elektronischen Daten Dritter, die sich auf der versicherten Informatik-Geräten des Versicherungsnehmers befinden und durch diesen Betrieb verwaltet werden
 - Kosten für die Wiedereingabe eigener Daten des Versicherungsnehmers aus physischen Dokumenten in dessen IT-Systeme, soweit sie nicht durch Back-ups bzw. Datensicherungen wiederhergestellt werden können
 - Kosten für die Wiederinstallation und Konfiguration von Betriebssystemen und Anwenderprogrammen des Versicherungsnehmers, einschliesslich Kosten für den Neuerwerb der entsprechenden Lizenzen, wenn ein solcher Neuerwerb unumgänglich ist.

Die AXA ersetzt die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens entstehenden notwendigen Kosten.

Nicht versichert sind Veränderungen oder Verluste von elektronischen Daten infolge von:

- Abnutzung von Datenträgern
- fehlerhaften Programmen
- fehlerhafter Datenerfassung
- Löschen von elektronischen Daten
- Spannungsschwankungen
- Schadprogrammen (Malware wie z. B. Computerviren, Trojaner, Würmer, etc.)
- Hackerangriffen

sowie daraus folgende Mehrkosten gemäss A3.8 und Ertragsausfall gemäss A3.9.

A3.8 Mehrkosten

Darunter fallen Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebs im mutmasslichen Umfang, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise unterbrochen ist.

Als Mehrkosten gelten insbesondere:

- Mehraufwand für die Fertigung im eigenen oder in einem fremden Betrieb
- der Einsatz gemieteter Maschinen
- eine schnellere Reparatur
- Umprogrammierung, Installation von vorhandenen Programmen und Daten auf Ersatzgeräten

Die AXA ersetzt die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unterbruchs entstehenden Mehrkosten.

Nicht entschädigt werden Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:

- Umstände, welche mit dem Unterbruch in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Personenschäden
- öffentlich-rechtliche Verfügungen
- Vergrösserungen der Anlagen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen wurden
- Kapitalmangel

A3.9 Ertragsausfall im Zusammenhang mit Anlagen der Gebäudetechnik

Darunter fallen Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze, weil der Betrieb ganz oder teilweise unterbrochen ist. Grund der Unterbrechung muss ein über die technische Versicherung gedeckter Schaden an versicherten Anlagen der Gebäudetechnik gemäss A2 sein.

Teil B

Versicherte Gefahren und Schäden

B1 Beschädigung, Zerstörung und einfacher Diebstahl

B1.1 Versichert sind:

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen als Folge von äusseren Einwirkungen und inneren Ursachen (wie Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler) und soweit keine allgemeinen (gemäss D1) oder besonderen Ausschlüsse aufgeführt sind. Sofern in der Police erwähnt, ist der einfache Diebstahl mitversichert.

B1.2 Eingeschränkter Deckungsumfang (Kasko)

Versicherte fahrbare Arbeitsmaschinen, Anbaugeräte und Anhänger sind je nach Vereinbarung in der Police und wenn sie älter als zehn Jahre sind nur gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge von gewaltsamen äusseren Einwirkungen versichert.

Als solche gelten abschliessend:

- gewaltsame Handlungen betriebsfremder oder betriebeigener Personen
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken
- unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorgangs sind, oder von Teilen der versicherten Sachen selbst
- Wind
- Aufnahme von Fremdkörpern von aussen, mit denen nicht gerechnet werden musste
- Bisschäden durch Tiere (z. B. Marder)

Zusätzlich versichert sind Sprayer- und Graffiti-schäden, sofern die Funktion der versicherten Sache beeinträchtigt wird.

Nicht versichert sind Schäden, die entstehen:

- ohne gewaltsame äussere Einwirkung
- als direkte Folge des bestimmungsgemässen Betriebs einer versicherten Sache

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, sind diese Folgeschäden versichert.

B1.3 Mitversichert sind:

Die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache (Elektronikausfall). Elektronische Teile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine sichtbare Beschädigung oder Zerstörung vorliegt. Der Schadennachweis ist erbracht, wenn nach dem Ersetzen der kleinsten austauschbaren elektronischen Baugruppe die Funktion wiederhergestellt ist.

Diese Bestimmung gilt nicht für versicherte Fahrzeuge, die älter als zehn Jahre sind.

Nicht versichert ist der Elektronikausfall als Folge eines Schadprogramms, Hacker- und Denial of Service-Angriffs sowie anderer Cyber-Ereignisse. Denial of Service (DoS; engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Nichtverfügbarkeit eines Diensts, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein.

B1.4 Nicht versichert sind:

- Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen
- Schäden, für die Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften
Dieser Ausschluss gilt nicht für:
 - Wiederherstellungskosten gemäss A3.7
 - Mehrkosten gemäss A3.8
 - Ertragsausfälle gemäss A3.9
- Verlust und Diebstahl von Anlagen der Gebäudetechnik gemäss A2
- Schäden infolge von Feuer- und Elementarereignissen gemäss H5
- Schäden infolge von Einbruchdiebstahl und Beraubung gemäss H3
- Wasserschäden gemäss H11
- Unzugänglichkeit gemäss H9
- Schäden, soweit die versicherten Sachen für dieselbe Gefahr anderweitig versichert sind

B2 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf die Einrede findet keine Anwendung

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen;
- bei Verletzung spezifischer Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten, die in der Police oder den anwendbaren Vertragsbedingungen enthalten sind.

Teil C

Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C1.1 Definition

Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

C1.2 Vorschriften der Hersteller

Die Vorschriften der Hersteller zur Wartung, Pflege und zum Betrieb der versicherten Sachen sind einzuhalten.

C1.3 Digitale Medien

Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte müssen Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind. Sicherungen der Daten, Programme und Lizenzen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt werden, zerstört werden oder abhanden kommen können.

Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung der Daten und selbst hergestellter Programme (Back-up) zu erstellen. Für Betriebssysteme und übrige Programme entfällt diese Obliegenheit. Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk des Versicherungsnehmers getrennt aufzubewahren.

C1.4 Verletzung der Sorgfaltspflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten oder verletzt er schuldhafterweise die zum Zeitpunkt des Schadens allgemein anerkannten Regeln der Technik, so kann die AXA im Schadenfall die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

C1.5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend ist G1.

Teil D

Allgemeine Ausschlüsse

D1 Allgemeine Ausschlüsse

D1.1 Nicht versichert sind Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

D1.2 Bei

- kriegerischen Ereignissen
- Terrorismus
- Neutralitätsverletzungen,
- Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen

sowie bei

- tauendem Permafrost
- Erdbeben
- vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomstruktur oder radioaktiver Kontamination

haftet die AXA nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

D1.3 Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, sind, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, nicht versichert.

Teil E

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

E1 Örtlicher Geltungsbereich

Am Standort und in Zirkulation

Der Versicherungsschutz gilt überall in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet (Grenzabstand max. 100 km Luftlinie). Ausserhalb dieses Gebietes gilt der Versicherungsschutz für maximal sechs aufeinanderfolgende Monate.

E2 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens,

- wenn für betriebsbereit gelieferte Sachen die mangelfreie Übernahme am Versicherungsort erfolgt ist,
- wenn für nicht betriebsbereit gelieferte Sachen die mangelfreie Abnahme – nach einem im Anschluss an die Montagearbeiten durchgeführten Probetrieb – am Versicherungsort erfolgt ist.

Teil F

Entschädigung

F1 Allgemeines

- F1.1** Die Entschädigung ist durch die in der Police je Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme bzw. durch den Neuwert der vom Schaden betroffenen Sachen begrenzt.
- F1.2** Sehen die Police oder die AVB für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal.
- F1.3** Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- F1.4** Im Rahmen der Versicherungssummen werden auch Schadenminderungskosten vergütet. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung für Sachen gemäss A1 und A2 zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die von der AXA angeordnet wurden. Die AXA vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- F1.5** Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, muss er die Entschädigung abzüglich eines allfälligen Minderwerts zurückzahlen, oder die Sachen der AXA übertragen.

F2 Sachen

- F2.1 Teilschaden**
Ein Teilschaden liegt vor, wenn der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert unterschreitet.
Die AXA ersetzt die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll, Transport, De- und Remontage sowie aller übrigen Nebenkosten.
Abgezogen wird ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z. B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions- und Wartungskosten (Ersatzteile und Arbeit) oder Verlängerung der technischen Lebensdauer.
- F2.2 Totalschaden**
Ein Totalschaden liegt vor, wenn der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert erreicht oder übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann.
Die AXA ersetzt den Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor dem Schadenereignis.
- F2.3 Vorläufige Reparaturen**
Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im Einverständnis mit der AXA ausgeführt werden.
- F2.4 Neuwertentschädigung in den ersten fünf Jahren**
Bei Schäden in den ersten fünf Jahren seit der Erstinbetriebnahme der kompletten, versicherten Sache gilt:
 - In Abweichung von F2.1 und F2.2 ersetzt die AXA auch die über den Zeitwert hinausgehenden notwendigen Kosten für die Wiederherstellung bis maximal zum Neuwert.

- Auf den Abzug eines Mehrwerts gemäss F2.1 wird verzichtet.
- In der Police vereinbarte Abschreibungen bleiben vorbehalten.

F2.5 Einschränkungen

- F2.5.1** Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen für:
- Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer
 - Bereifungen, Raupenketten, Fahrwerksrollen
 - Fördergurten, Ketten, Riemen, Drahtseile von Kranen
 - Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen werden nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust als Folge eines gedeckten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist.
- F2.5.2** Nicht ersetzt werden:
- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden
 - ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht
 - Ein allfälliger Wert von elektronischen Daten

Der Wert allfälliger Überreste wird von der Entschädigung abgezogen.

F2.6 Naturalersatz

Die AXA behält sich das Recht vor, die Ersatzleistung in Form des Naturalersatzes zu erbringen.

F3 Unterversicherung

F3.1 Unterversicherungsverzicht

- F3.1.1** Bei Schäden, die sich auf weniger als 10% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme belaufen (max. CHF 20 000), wird keine Unterversicherung berechnet. Beläuft sich der Schaden auf über 10% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme oder mehr als CHF 20 000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel gemäss F3.2 angewendet.

F3.2 Unterversicherungsregel

- F3.2.1 Waren und Einrichtungen**
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Neuwert zum Zeitpunkt des Ereignisses (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Neuwert steht.
Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt nur bei Versicherungssummen zum Vollwert.
- F3.2.2 Vorsorgeversicherung für Waren und Einrichtungen**
Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von Waren und Einrichtungen sind im Rahmen von 10% der betreffenden Versicherungssumme vorsorglich versichert. Für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung erhöht sich die betreffende Versicherungssumme entsprechend.

F3.3 Mehrere versicherte Deckungsbausteine

Bezeichnet die Police mehrere versicherte Deckungsbausteine mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Deckungsbaustein einzeln berechnet, sofern nicht Freizügigkeit vereinbart wurde.

F4 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Ereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Dieser wird bei Versicherungssummen zum Vollwert von der berechneten Entschädigung abgezogen, bei den übrigen Versicherungssummen vom errechneten Schaden.

F5 Zahlung der Entschädigung

F5.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

F5.2 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmäßig auszurichten ist
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

F6 Verjährung und Verwirkung

F6.1 Verjährung
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

F6.2 Verwirkung
Lehnt die AXA die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert.

Teil G

Schadenfall

G1 Obliegenheiten

- G1.1** Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:
- die AXA sofort benachrichtigen
 - Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens erteilen. Ist nichts anderes vereinbart, muss dies schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) erfolgen
 - Abklärungen der AXA gestatten und sie darin unterstützen; insbesondere der AXA sowie den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht gestatten, er muss zu diesem Zweck auf Verlangen der AXA die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Abrechnungen über die Vergütung von anderen Versicherungen vorlegen
 - auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben machen und entsprechende Dokumente einreichen; zudem muss er auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben erstellen, wobei die AXA dafür angemessene Fristen setzen kann
 - während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Schadenminderung sorgen und dabei die Anordnungen der AXA befolgen
 - im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe das Verändern und Entsorgen von beschädigten Sachen unterlassen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen
-
- G1.2** Bei einfachem Diebstahl oder böswilliger Beschädigung muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte zusätzlich
- die Polizei unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen. Ohne Zustimmung der Behörden darf er die Tatspuren nicht entfernen oder verändern
 - in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhanden gekommenen Sachen zu gelangen
 - der AXA unverzüglich mitteilen, wenn abhanden gekommene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält

G2 Schadenermittlung

- G2.1** Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens gemäss G3 verlangen.
-
- G2.2** Der Anspruchsberechtigte muss den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.
-
- G2.3** Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.
-
- G2.4** Die AXA ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
-
- G2.5** Die AXA kann bestimmen, wer die Reparaturarbeiten ausführen soll. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

G3 Sachverständigenverfahren

- G3.1** Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
- G3.1.1** Jede Partei ernennt schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) einen Obmann. Hat eine Partei innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- G3.1.2** Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
- G3.1.3** Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens einschliesslich Neuwert und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- G3.1.4** Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich – es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- G3.1.5** Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte

Teil H

Definitionen

H1 Betriebsstoffe

Darunter fallen z. B.:

- Schmier- und Treibstoffe
- Elektrolyte
- Filtermassen, Schüttungen
- Kälte- und Wärmeträgermedien
- Gase (Laserschneiden, Schweißen usw.)

H2 Datenträger

Datenträger aller Art, auf denen Daten oder Programme digital gespeichert werden.

Nicht darunter fallen Speicherressourcen, die von einem Service-Provider über Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt werden (z. B. Speicher-Cloud).

H3 Diebstahl

Darunter fallen:

Einbruchdiebstahl, d. h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen. Baracken und Container sind Gebäuden gleichgestellt.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder mit Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat
- Ausbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen

Beraubung, d. h. Diebstahl unter

- Androhung oder
- Anwendung von Gewalt gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen. Der Beraubung gleichgestellt ist Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfalls, Ohnmacht oder Tod.

Einfacher Diebstahl, d. h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fallen das Verlieren oder Verlegen von Sachen oder Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden.

H4 Elektronische Daten

Auf Datenträgern elektronisch gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten.

H5 Feuer- und Elementarereignisse

Darunter fallen Schäden oder Verluste verursacht durch Feuer, d. h.:

- Brand
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung)
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon

Elementarereignisse, d. h.:

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (gemeint ist damit Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawinen
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

H6 Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

H7 Neuwert

Der Neuwert entspricht dem Preis einer gleichen oder in Bezug auf Art, Konstruktion und Zweckbestimmung möglichst gleichwertigen, fabrikneuen Sache (Neuan-schaffungspreis) einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung).

Bei der Bestimmung des Neuwertes dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe wird der Neuwert ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) bestimmt.

H8 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen.

H9 Unzugänglichkeit

Verlust versicherter Sachen, die nicht beschädigt oder zerstört sind, aber infolge von Ein-/Versinken, Verschütten usw. nicht mehr zugänglich sind.

H10 Verbrauchsmaterialien

Darunter fallen z. B.:

- Leuchtmittel
- Schmelzsicherungen
- Toner und Tintenpatronen

H11 Wasser

Als Wasserschäden gelten Schäden verursacht durch:

- Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
 - aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb, dem versicherten Gebäude oder dem Gebäude, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden, dienen
 - aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
 - aus flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die das versicherte Gebäude bzw. bauliche Anlagen oder die

als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes erschliessen und für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist oder die nur dem versicherten Gebäude dienen

- Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen
- plötzlich und unfallmässig ausfliessendes Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern und Bassins
- Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes, wenn das Wasser durch das Dach, durch geschlossene Türen und Fenster, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation
- Grundwasser und unterirdisch fliessendes Hangwasser im Inneren des Gebäudes; auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung, wenn sofern das Wasser dabei ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist

H12 Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)